

Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung im Fach Evangelische Religion

für die Studiengänge

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 bis 10) (LS 1) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) und Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger evangelischer Religionslehrer/-innen

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

(1) Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer sind Fachleute für die Gestaltung themenzentrierter Lehr-Lern-Prozesse, sofern diese den Umgang mit Fragen der Daseins- und Wertorientierung mit „Religion“ sowie besonders mit christlicher Religion evangelischer Prägung betreffen. Auf Grund der Besonderheit des Religionsunterrichts unter den Fächern der Schule können und sollen sie ihre didaktische Aufgabe sowohl im Interesse der Subjektwerdung der Schüler/innen als auch im Rahmen der Bildungs(mit)verantwortung der evangelischen Kirche wahrnehmen.

(2) Ziel des Studiums der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik ist „religionspädagogische Kompetenz“¹, Ziel des anschließenden Referendariats ist deren kritisch-konstruktive Vertiefung auf der Grundlage unterrichtspraktischer Erfahrungen und in Begleitung durch eine Mentorin/ einen Mentor.

(3) Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer halten religiöse Bildung für einen uner-

¹ Leitbild und Ziel der Lehramts-Studiengänge der Fachrichtung Evangelische Theologie der Universität des Saarlandes korrespondieren mit den „Empfehlungen der Gemischten Kommission“: „Im Dialog über Glauben und Leben. Zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/Religionspädagogik“, Gütersloh 1997, hier 47.

setzlichen Bestandteil allgemeiner Bildung und geradezu für ein Recht der Schülerinnen und Schüler – nicht nur, aber auch in der Schule. Sie unterrichten „evangelische Religion“, weil sie selbst von der persönlichkeitsbildenden Kraft kritischer und persönlich verbindlicher Auseinandersetzung mit „Religion“ überzeugt sind. Sie nehmen ihre Aufgabe wahr im Zusammenhang mit Zeugnis und Dienst der evangelischen Kirche.

Sie verfügen über theologisches, religionswissenschaftliches und religionsdidaktisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, religiöse Phänomene ihrer Lebenswelt, christliche und anders-religiöse Traditionen sowie einschlägige Unterrichtskonzepte und -medien zu verstehen und kriteriengeleitet einzuschätzen. Sie sind in der Lage, entsprechende wissenschaftliche Diskurse und das ökumenische/interreligiöse Tagesgeschehen sachkundig zu verfolgen sowie für ihren Unterricht fruchtbar werden zu lassen.

Unbeschadet ihrer religionsdidaktischen Kompetenz und ihres Engagements wissen sie um die Grenzen von Unterricht in „Religion“ (rechtlich: Achtung der positiven wie der negativen Religionsfreiheit; theologisch: Anerkennung der Unverfügbarkeit des Glaubens). Sie können zwischen Innen- und Außenperspektive im Blick auf christliche Religion wie auf andere Religionen unterscheiden. Sie wissen um die geschichtliche und kulturelle Bedingtheit religiöser Phänomene. Solche erkenntnistheoretischen und fundamental-theologischen Voraussetzungen spiegeln sich in der Gestaltung ihres Unterrichts.

Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer sind aufgrund ihrer religionsdidaktischen wie ihrer theologisch-religionswissenschaftlichen Expertise in der Lage, mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit Religionskritikern und Atheisten über „Religion“ zu kommunizieren. Sie können das orientierende Potential evangelischer Theologie, deren Beitrag zu interkultureller Aufklärung und ihre eigene konfessionelle Gebundenheit reflektiert im Unterricht wie in der (Schul-)Öffentlichkeit vertreten. Sie können kritisch-konstruktiv Rechenschaft ablegen über die christliche Tradition und deren Wirkungsgeschichte, besonders in Deutschland wie in Europa.

Ihr unterrichtliches Handeln orientieren sie an Erkenntnissen der Fachdidaktik des evangelischen Religionsunterrichts (Religionsdidaktik), der Religionspädagogik und der Bildungswissenschaften. Ihr Unterricht ist subjektorientiert. Er wird von ihnen ständig in der Auseinandersetzung mit neuen (fach-)didaktischen und methodischen Konzepten geprüft und verbessert. Dabei nehmen sie religionsdidaktische Fortbildung (kirchliche Infrastruktur, religionsdidaktische Publikationen) als notwendige Aktualisierung ihrer Qualifikation, als Unterstützung und Zeichen der Wertschätzung wahr.

Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer tragen auch über den Religionsunterricht hinaus zu (religiöser) „Identität und Verständigung“² ihrer Schüler/innen bei. Sie bringen ihre fachliche und persönliche Perspektive ein in die Gestaltung des Schullebens wie des Schulprofils.

§ 2 Kompetenzen künftiger evangelischer Religionslehrer und Religionslehrerinnen

(1) Aus dem genannten Studienziel „religionspädagogische Kompetenz“ und dem beschriebenen Leitbild lassen sich folgende Kompetenzen ableiten, über die Studierende des Lehramtsstudiums Evangelische Religion am Ende ihres Studiums verfügen sollen:

(2) Übergreifende Kompetenzen:

- Theorie und Praxis wechselseitig mit dem Ziel der Prüfung und Verbesserung des Unterrichts aufeinander beziehen
- subjektorientiert und schulformbezogen Konzepte für den eigenen Unterricht (Wahl eines didaktischen Ansatzes, Jahresplanung) entwickeln

² Kirchenamt der EKD (Hg.): Identität und Verständigung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Fragen des Religionsunterrichts, Gütersloh 1994.

- Unterricht systematisch planen, in Auseinandersetzung mit maßgeblichen fachdidaktischen und theologischen Theorien begründen und entsprechend gestalten
- theologische und religionsdidaktische Einsichten interdisziplinär vertreten
- die eigene Qualifikation an den allgemeinen „Ausbildungsstandards in der saarländischen Lehrerbildung“ messen und optimieren

(3) Fachliche Kompetenzen:

(a) propädeutisch

- wissenschaftliche (v.a. texterschließende und empirische) Arbeitsweisen und Sprachregelungen (Begriffe) der Theologie nachvollziehen und anwenden
- Eigenarten theologischen Denkens in Auseinandersetzung mit philosophischen oder agnostischen Weltzugängen benennen und reflektieren
- Grundformen religiöser Sprache (Gebet, Symbol, Bekenntnis usw.) charakterisieren und in Texten sowohl identifizieren als auch interpretieren
- Grundformen religiöser Praxis (Gottesdienst, Ritual, Diakonie usw.) charakterisieren und anhand lokal vorfindlicher Religionsgemeinschaften erläutern
- die sog. alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) den schulformspezifischen Anforderungen entsprechend für die Lektüre und Interpretation biblischer bzw. theologischer Texte nutzen können

(b) disziplinenbezogen-hermeneutisch

- grundlegende Texte und Sachverhalte der biblisch-theologischen Wissenschaften im Rückgriff auf einschlägige altsprachliche Kenntnisse erschließen
- Wegmarken der Kirchen- und Christentumsgeschichte überblicken und die Wirkung christlicher Überlieferung im gegenwärtigen gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Bundesrepublik Deutschland an Beispielen erläutern
- gegenstandsbezogen konfessionskundliche und religionswissenschaftliche Informationen auswerten
- ausgewählte Fragestellungen und Ansätze systematisch-theologischen Denkens (Dogmatik und Ethik) kennen und dazu Stellung beziehen
- religiös relevante Phänomene der eigenen bzw. schulischen Lebenswelt und religiöse Äußerungen der Schüler/innen identifizieren und theologisch interpretieren

(c) kommunikativ

- Rechenschaft über die eigene, kriteriengeleitete Einschätzung religiöser und theologischer Sachverhalte geben
- argumentativ in die Auseinandersetzung mit anderen exemplarischen konfessionellen, religiösen oder philosophisch-weltanschaulichen Lebens- und Denkformen eintreten
- verschiedene Weisen der Darstellung theologischer bzw. religionswissenschaftlicher Sachverhalte beherrschen
- Dimensionen der Kommunikation von Religion unterscheiden und erproben (Gesang, Schweigen, Meditation, Kunst, Erzählen usw.)

(4) Fachdidaktische Kompetenzen

(a) fachbezogen

- evangelischen Religionsunterricht aus seiner Geschichte heraus, in seinem deutschen gesellschaftlichen Kontext und im Vergleich mit ausgewählten anderen europäischen Ländern verstehend beschreiben

- evangelischen Religionsunterricht als Element im Gefüge der verschiedenen (inner- wie außerschulischen) Lernorte religiöser Bildung begreifen und konzipieren
 - Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts im Gefüge der Fächer (insbesondere im Gefüge alternativer daseins- und wertorientierender Fächer) bestimmen und kommunikativ vertreten
- (b) unterrichtsbezogen
- grundlegende allgemeine wie fachspezifische Unterrichtskonzeptionen, -methoden und -medien kennen und adäquat anwenden
 - die religiöse Entwicklung, Sozialisation und Bildung der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen, begrifflich erfassen und in der Unterrichtsplanung geltend machen
 - die Lebenswelt der Schüler/innen beobachten und diese Beobachtungen auf Optionen religiöser Lehr-Lern-Prozesse hin auswerten
 - im Rahmen der geltenden Lehrpläne kompetenzorientierte, nachhaltig wirksame Unterrichtssequenzen planen und kritisch-konstruktiv reflektieren
 - theologische und religionswissenschaftliche Sachverhalte elementarisieren
- (c) personbezogen
- die eigene Religiosität und unterrichtliche Rolle artikulieren, selbstkritisch reflektieren und daraufhin lehrer/innengemäße Handlungsstrategien entwickeln
 - ein individuelles, theologisch und pädagogisch reflektiertes Ethos als Lehrerin/Lehrer profilieren

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) behandeln einen Themenbereich hinsichtlich seiner Probleme, Methoden, Fakten, Theorien und eventuell fachdidaktischen Relevanz möglichst umfassend. Dabei werden Elemente der Forschung in die Lehre mit eingebracht. Ziel von Vorlesungen ist nicht nur Stoffvermittlung, sondern auch Befähigung zum theologischen Denken. Die maximale Gruppengröße ist 100.

(2) Übungen (Ü) dienen dazu, elementare Arbeitsweisen, Methodenkenntnisse, Sprachkenntnisse oder Grundwissen nicht nur theoretisch kennen zu lernen, sondern auch praktisch anzuwenden und einzuüben. Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(3) Proseminare (PS) dienen dazu, anhand ausgewählter Stoffe in die Fragestellungen und Methoden einer Disziplin einzuführen. Bei Proseminaren besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(4) Hauptseminare (HS) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium der Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Bei Hauptseminaren besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(5) Praktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

(6) Die genannten Lehrveranstaltungsformen (außer Vorlesungen) erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eingehende Vor- und Nachbereitung. In den Lehrveranstaltungen können Studienleistungen in Form von Referaten, Stundenprotokollen, Übungsaufgaben etc. verlangt werden. Genauere Informationen enthält das Modulhandbuch und geben die Lehrenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen und Praktikumsberichte.

Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate und Seminarvorträge.

(3) Ein Portfolio kann sein: a) eine Dokumentation mehrerer Prüfungsleistungen oder b) eine Sammlung unterschiedlicher Einzelleistungen (z.B. Übungsaufgaben, Protokolle, Thesenpapiere etc.), die sich auf eine oder mehrere Veranstaltungen beziehen.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Für folgende Prüfungen gibt es fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen.

1. Lehramt für die Sekundarstufe I und für berufliche Schulen

<i>Prüfung</i>	<i>Zulassungsvoraussetzung</i>
Einführung in die griechischen Bibeln: Proseminararbeit	Klausur zu Neutestamentliches Griechisch im Modul Einführung in die griechischen Bibeln
Neues Testament 1a und 1b	Modul Einführung in die griechischen Bibeln
Kirchengeschichte: Schriftlich ausgearbeitetes Referat (im Hauptseminar)	Übungsaufgaben zu Vorlesung und Proseminar im Modul Kirchengeschichte
Systematische Theologie 2a und 2b	Systematische Theologie 1
Praktikumsmodul 2	Praktikumsmodul 1
Religionspädagogik 2a und 2b	Religionspädagogik 1

2. Lehramt für die Sekundarstufen I und II

<i>Prüfung</i>	<i>Zulassungsvoraussetzung</i>
Einführung in die griechischen Bibeln (alle Prüfungen)	Griechisch 1 (oder Graecum)
Einführung in die griechischen Bibeln: Proseminar	Übungsaufgaben in Methoden der Textanalyse im Modul Einführung in die griechischen Bibeln
Praktikumsmodul 2	Praktikumsmodul 1
Altes Testament 2a und 2b	Altes Testament 1
Neues Testament 1a, 1b und 2	Modul Einführung in die griechischen Bibeln
Kirchengeschichte 2a und 2b	Kirchengeschichte 1
Systematische Theologie 2a, 2b und 3	Systematische Theologie 1
Religionspädagogik 2a und 2b	Religionspädagogik 1

Religion in Europa	Religionswissenschaft
Sprachenmodul	
Griechisch III / Koinē-Lektürekurs	Griechisch II oder Graecum
Hebräisch II	Hebräisch I
Latein II	Latein I

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

(1) Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis10) (LS1): 88 CP

Module	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit An-gabe be-notet / un-benotet (b/u)
EINF Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WiSe	Klausur (u)
BT Biblische Theologie 4 CP	1.-4.	Grundfragen der biblischen Theologie I	Ü	2	2	WiSe	Mündl. Prüfung (b)
		Grundfragen der biblischen Theologie II	Ü	2	2	SoSe	
AT Altes Testament 8 CP	1.-7.	Vorlesung Altes Testament	V	2	1	WiSe	Essay (b)
		Einführung in die Hebräische Bibel	Ü	2	3	SoSe	
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	4	WiSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
EGB Einführung in die griechischen Bibeln 8 CP	1.-6.	Neutestamentliches Griechisch	Ü	2	3	SoSe	Klausur (u)
		Proseminar Neues Testament	PS	2	5	WiSe	Proseminararbeit (b)
NT a Neues Testament a 6 CP (WP) ²	4.-8.	Vorlesung Neues Testament	V	2	1	WiSe/ SoSe	Übungsaufgaben (b)
		Hauptseminar Neues Testament	HS	2	5	WiSe/ SoSe	
NT b Neues Testament b 8 CP (WP) ²	4.-8.	Vorlesung Neues Testament	V	2	1	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Neues Testament	HS	2	7	WiSe/ SoSe	
KG	1.-8.	Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WiSe	Übungsaufgaben (b)

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z.B. „Neues Testament a“ und „Neues Testament b“), darf nur eine Variante belegt werden.

In dem Modul „Neues Testament“ oder „Systematische Theologie“ oder „Religionspädagogik“ ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Das bedeutet, dass genau eine b-Variante gewählt werden muss: „Neues Testament b“ oder „Systematische Theologie 2b“ oder „Religionspädagogik 2b“.

Kirchengeschichte 8 CP		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	3	WiSe	
		Hauptseminar Kirchengeschichte ¹	HS	2	4	WiSe/ SoSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
ST 1 Systematische Theologie 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	SoSe	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	3	SoSe	Klausur (b)
ST 2a Systematische Theologie 2a 6 CP (WP) ²	3.-8.	Vorlesung Systematische Theologie	V	2	1	WiSe/ SoSe	Mündl. Prüfung (b)
		Hauptseminar Systematische Theologie	HS	2	5	WiSe/ SoSe	
ST 2b Systematische Theologie 2b 8 CP (WP) ²	3.-8.	Vorlesung Systematische Theologie	V	2	1	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Systematische Theologie	HS	2	7	WiSe/ SoSe	
RW Religionswissenschaft 6 CP	1.-8.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WiSe	Essay (b)
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	SoSe	Klausur (b)
RP 1 Religionspädagogik 1: Einführung 8 CP	3.-7.	Überblick über die Entwicklung der Religionsdidaktik	V	2	2	WiSe	Klausur (b)
		Religionspädagogische Grundfragen	V	2	2	SoSe	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SoSe	Klausur (b)
P 1 Praktikumsmodul 1 7 CP	3.-5.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek I)	Ü	2	3	WiSe	Praktikumsdokumentation (u)
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek I)	P	–	4	WiSe	
P 2 Praktikumsmodul 2 9 CP	3.-7.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	3	WiSe	Unterrichtsentwurf zum Praktikum (b)
		4-wöchiges Block-Praktikum	P	–	6		

¹ Turnusmäßig soll die Veranstaltung alle vier Semester konfessionell-kooperativ durchgeführt werden.

² Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z.B. „Neues Testament a“ und „Neues Testament b“), darf nur eine Variante belegt werden.

In dem Modul „Neues Testament“ oder „Systematische Theologie“ oder „Religionspädagogik“ ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Das bedeutet, dass genau eine b-Variante gewählt werden muss: „Neues Testament b“ oder „Systematische Theologie 2b“ oder „Religionspädagogik 2b“.

RP 2a Religionspädagogik 2a (WP) ¹ 4 CP	3.-8.	Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts I ² (WP)	HS	2	4	WiSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts II (WP)	HS	2	4	SoSe	
RP 2b Religionspädagogik 2b 6 CP (WP) ¹	3.-8.	Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts I ² (WP)	HS	2	6	WiSe	Hausarbeit (b)
		Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts II (WP)	HS	2	6	SoSe	
D Dialog 3 CP	3.-8.	Ökumenische Kirchenkunde (WP) ²	Ü	2	3	SoSe	Essay (b)
		Interreligiöser Dialog (WP)	Ü	2	3	WiSe	

¹ Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z.B. „Neues Testament a“ und „Neues Testament b“), darf nur eine Variante belegt werden.

In dem Modul „Neues Testament“ oder „Systematische Theologie“ oder „Religionspädagogik“ ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Das bedeutet, dass genau eine b-Variante gewählt werden muss: „Neues Testament b“ oder „Systematische Theologie 2b“ oder „Religionspädagogik 2b“.

² Turnusmäßig soll die Veranstaltung alle vier Semester konfessionell-kooperativ durchgeführt werden.

(2) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 115 CP

A. Pflichtbereich (67 CP)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit An-gabe be-notet / un-benotet (b/u)
EINF Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WiSe	Klausur (u)
BT Biblische Theologie: Einführung 4 CP	1.-4.	Grundfragen der biblischen Theologie I	Ü	2	2	WiSe	Mündl. Prüfung (b)
		Grundfragen der biblischen Theologie II	Ü	2	2	SoSe	
AT 1 Altes Testament 1: Einführung 4 CP	1.-6.	Vorlesung Altes Testament I	V	2	1	WiSe	Essay (b)
		Einführung in die Hebräische Bibel	Ü	2	3	SoSe	
G 1 Griechisch 1 ² 3 CP	1.-3.	Griechisch I/Intensivkurs (Philologie)	Ü	4	3	WiSe	Klausur (u)
EGB Einführung in die griechischen Bibeln ² 11 CP	2.-5.	Griechisch II (Philologie)	Ü	4	3	SoSe	Klausur und mündliche Prüfung (b)
		Methoden der Textanalyse	Ü	2	3	SoSe	Übungsaufgaben (b)
		Proseminar Neues Testament	PS	2	5	WiSe	Proseminararbeit (b)
KG 1 Kirchengeschichte 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WiSe	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	WiSe	
ST 1 Systematische Theologie 1: Einführung 6 CP	1.-8.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	SoSe	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	3	SoSe	Klausur (b)
RW Einführung in die	1.-8.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WiSe	Essay (b)

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Für Studierende, die bereits in der Schule das Graecum erworben haben, gibt es eine Sonderregelung. Siehe unten!

Religionswissen- schaft 6 CP		Einführung in den Islam	Ü	2	3	SoSe	Klausur (b)
RP 1 Religionspädagogik 1: Einführung 8 CP	3.-7.	Überblick über die Entwicklung der Religionsdidaktik	V	2	2	WiSe	Klausur (b)
		Religionspädagogische Grundfragen	V	2	2	SoSe	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SoSe	Klausur (b)
P 1 Praktikumsmodul 1 7 CP	4.-8.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek II)	Ü	2	3	SoSe/ WiSe	Praktikumsdokumentation (u)
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek II)	P	–	4	SoSe/ WiSe	
P 2 Praktikumsmodul 2 9 CP	5.-9.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	3	WiSe	Unterrichtsentwurf zum Praktikum (b)
		4-wöchiges Block-Praktikum	P	–	6		

B. Wahlpflichtbereich (48 CP)

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 48 CP zu belegen. Es muss jeweils mindestens ein Modul aus dem Bereich 1. Altes Testament / Neues Testament, 2. Kirchengeschichte / Systematische Theologie und 3. Religionspädagogik belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
AT 2a Altes Testament 2a 6 CP (WP) ²	3.-9.	Vorlesung Altes Testament II	V	2	1	WiSe/	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b)
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	5	WiSe	
AT 2b Altes Testament 2b 8 CP (WP) ²	3.-9.	Vorlesung Altes Testament II	V	2	1	WiSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	7	WiSe	
NT 1a Neues Testament 1a 6 CP (WP) ²	4.-10.	Vorlesung Neues Testament I	V	2	1	WiSe/ SoSe	Übungsaufgaben (b)
		Hauptseminar Neues Testament I	HS	2	5	WiSe/ SoSe	

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z. B. Altes Testament 2a und 2b) darf nur eine Variante belegt werden. Im Wahlpflichtbereich müssen drei Hauptseminararbeiten geschrieben werden, das heißt es muss genau dreimal die b-Variante gewählt werden.

NT 1b Neues Testament 1b 8 CP (WP) ¹	4.-10.	Vorlesung Neues Testament I	V	2	1	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Neues Testament I	HS	2	7	WiSe/ SoSe	
NT 2 Neues Testament 2 6 CP	4.-10.	Vorlesung Neues Testament II	V	2	1	WiSe/ SoSe	Übungsaufgaben (b)
		Hauptseminar Neues Testament II	HS	2	5	WiSe/ SoSe	
KG 2a Kirchengeschichte 2a 6 CP (WP) ¹	3.-10.	Europäische Kirchengeschichte	V	2	1	SoSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Hauptseminar Kirchengeschichte I ²	HS	2	5	WiSe/ SoSe	
KG 2b Kirchengeschichte 2b 8 CP (WP) ¹	3.-10.	Europäische Kirchengeschichte	V	2	1	SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Kirchengeschichte I ²	HS	2	7	WiSe/ SoSe	
VAK Vertiefung Altes Testament / Kirchengeschichte 6 CP	4.-10.	Hauptseminar Altes Testament II	HS	2	3	WiSe	Referat (u)
		Hauptseminar Kirchengeschichte II	HS	2	3	WiSe/ SoSe	
ST 2a Systematische Theologie 2a 6 CP (WP) ¹	3.-10.	Vorlesung Systematische Theologie I	V	2	1	WiSe/ SoSe	Mündl. Prüfung (b)
		Hauptseminar Fundamentaltheologie / Dogmatik	HS	2	5	WiSe	
ST 2b Systematische Theologie 2b 8 CP (WP) ¹	3.-10.	Vorlesung Systematische Theologie I	V	2	1	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Fundamentaltheologie / Dogmatik	HS	2	7	WiSe/	
ST 3 Systematische Theologie 3 6 CP	3.-10.	Vorlesung Systematische Theologie II	V	2	1	WiSe/ SoSe	Essay (b)
		Hauptseminar Ethik	HS	2	5	SoSe	
RP 2a Religionspädagogik 2a 6 CP (WP) ²	3.-10.	Religionsdiaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts I ²	HS	2	3	WiSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts II	HS	2	3	SoSe	

¹ Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z. B. Altes Testament 2a und 2b) darf nur eine Variante belegt werden. Im Wahlpflichtbereich müssen drei Hauptseminararbeiten geschrieben werden, das heißt es muss genau dreimal die b-Variante gewählt werden.

² Turnusmäßig soll die Veranstaltung alle vier Semester konfessionell-kooperativ durchgeführt werden.

RP 2b Religionspädagogik 2b 8 CP (WP) ¹	3.-10.	Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts I ²	HS	2	4	WiSe	Hausarbeit (b)
		Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts II	HS	2	4	SoSe	
RE Religion in Europa 6 CP	3.-10.	Judentum in Europa	Ü	2	3	WiSe	Referat (u)
		Islam in Europa	Ü	2	3	WiSe	
D Dialog 6 CP	3.-10.	Ökumenische Kirchenkunde ²	Ü	2	3	SoSe	Essay (b)
		Interreligiöser Dialog	Ü	2	3	WiSe	
SP Sprachenmodul max. 6 CP	1.-10.	Griechisch III / Koinē -Lektürekurs (WP)	Ü	4	3	WiSe	Mündliche und/oder schriftliche Prüfung (u)
		Hebräisch I (WP)	Ü	2	3	Jedes 2. WiSe	Klausur (u)
		Hebräisch II (WP)	Ü	2	3	Jedes 2. SoSe	Mündliche Prüfung und Klausur (u)
		Latein I (WP)	Ü	2	3	WiSe/ SoSe	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (u)
		Latein II (WP)	Ü	2	3	WiSe/ SoSe	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (u)
W Wahlmodul 6 CP	3.-10.	Veranstaltungen im Umfang von 6 CP	offen	offen	6	WiSe/ SoSe	Portfolio (u)

Sonderregelung für Studierende mit Graecum als Bestandteil des Abiturzeugnisses

Für Studierende, die bereits an der Schule das Graecum erworben haben, sind Griechisch I und II nicht verpflichtend. Daher fehlen 6 CP im Grundstudium. 3 CP werden dadurch ausgeglichen, dass für diese Studierenden der Koinē-Lektürekurs verpflichtend ist. Bei den weiteren 3 CP können die außeruniversitären, schulischen Leistungen angerechnet werden (Nachweis: Graecum).

KLK Koinē-Lektürekurs 3 CP	1.-10.	Koinē-Lektürekurs	Ü	4	3	WiSe	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung (u)
----------------------------------	--------	-------------------	---	---	---	------	---

¹ Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z. B. Altes Testament 2a und 2b) darf nur eine Variante belegt werden. Im Wahlpflichtbereich müssen drei Hauptseminararbeiten geschrieben werden, das heißt es muss genau dreimal die b-Variante gewählt werden.

² Turnusmäßig soll die Veranstaltung alle vier Semester konfessionell-kooperativ durchgeführt werden.

EGB Einführung in die griechischen Bi- beln 8 CP	2.-5.	Methoden der Textanalyse	Ü	2	3	SoSe	Übungs- aufgaben (b)
		Proseminar Neues Testa- ment I	PS	2	5	WiSe	Hausarbeit über NT- Text (b)
W Wahlmodul 3-9 CP	1.-10.	Veranstaltungen im Um- fang von 6 CP	offen	offen	6-9	WiSe/ SoSe	Mündliche und/oder schriftliche Prüfung (u) / Portfolio (u)

(3) Lehramt für berufliche Schulen (LAB): 88 CP

Module	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit An-gabe be-notet / un-benotet (b/u)
EINF Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-3.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WiSe	Klausur (u)
BT Biblische Theologie: Einführung 4 CP	1.-4.	Grundfragen der biblischen Theologie I	Ü	2	2	WiSe	Mündl. Prüfung (b)
		Grundfragen der biblischen Theologie II	Ü	2	2	SoSe	
AT Altes Testament 8 CP	1.-7.	Vorlesung Altes Testament I	V	2	1	WiSe	Essay (b)
		Einführung in die Hebräische Bibel	Ü	2	3	SoSe	
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	4	WiSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
EGB Einführung in die griechischen Bibeln 8 CP	1.-6.	Neutestamentliches Griechisch	Ü	2	3	SoSe	Klausur (u)
		Proseminar Neues Testament	PS	2	5	WiSe	Proseminararbeit (b)
NT a Neues Testament a 6 CP (WP) ²	3.-8.	Vorlesung Neues Testament	V	2	1	WiSe/SoSe	Übungsaufgaben (b)
		Hauptseminar Neues Testament	HS	2	5	WiSe/SoSe	
NT b Neues Testament b 8 CP (WP) ²	3.-8.	Vorlesung Neues Testament	V	2	1	WiSe/SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Neues Testament	HS	7	1	WiSe/SoSe	
KG Kirchengeschichte 8 CP	1.-8.	Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WiSe	Übungsaufgaben (b)
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	3	WiSe	

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z.B. Neues Testament 2a und 2b), darf nur eine Variante belegt werden. In dem Modul „Neues Testament“ oder „Systematische Theologie 2“ oder „Religionspädagogik“ ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Das bedeutet, dass genau eine b-Variante gewählt werden muss: „Neues Testament 1b“ oder „Systematische Theologie 2b“ oder „Religionspädagogik 2b“.

		Hauptseminar Kirchengeschichte ¹	HS	2	4	WiSe/ SoSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat
ST 1 Systematische Theologie 1: Ein- führung 6 CP	1.-8.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	SoSe	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	3	SoSe	Klausur (b)
ST 2a Systematische Theologie 2a 6 CP (WP) ²	3.-10.	Vorlesung Systematische Theologie	V	2	1	WiSe/ SoSe	Mündl. Prüfung (b)
		Hauptseminar Systematische Theologie	HS	2	5	WiSe/ SoSe	
ST 2b Systematische Theologie 2b 8 CP (WP) ²	3.-10.	Vorlesung Systematische Theologie	V	2	1	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Systematische Theologie	HS	2	7	WiSe/ SoSe	
RW Einführung in die Religionswissen- schaft 6 CP	1.-10.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WiSe	Essay (b)
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	SoSe	Klausur (b)
RP 1 Religionspädagogik 1: Einführung 8 CP	3.-7.	Überblick über die Entwicklung der Religionsdidaktik	V	2	2	WiSe	Klausur (b)
		Religionspädagogische Grundfragen	V	2	2	SoSe	Klausur (b)
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	4	SoSe	Klausur (b)
P 1 Praktikumsmodul 1 7 CP	2.-8.	Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren (Sek II)	Ü	2	3	SoSe/ WiSe	Praktikumsdokumentation (u)
		Semesterbegleitendes Praktikum (Sek II)	P	–	4	SoSe/ WiSe	
P 2 Praktikumsmodul 2 9 CP	3.-9.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	3	WiSe	Unterrichtsentwurf zum Praktikum (b)
		4-wöchiges Block-Praktikum	P	–	6		
RP 2a Religionspädagogik 2a	5.-10.	Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts I ¹ (WP)	HS	2	4	WiSe	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)

¹ Turnusmäßig soll die Veranstaltung alle vier Semester konfessionell-kooperativ durchgeführt werden.

² Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z.B. „Altes Testament 2a“ und „Altes Testament 2b“), darf nur eine Variante belegt werden. In dem Modul „Neuen Testament“ oder „Systematische Theologie 2“ oder „Religionspädagogik“ ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Das bedeutet, dass genau eine b-Variante gewählt werden muss: „Neues Testament 1b“ oder „Systematische Theologie 2b“ oder „Religionspädagogik 2b“.

4 CP (WP) ¹		Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts II (WP)	HS	2	4	SoSe	
Religionspädagogik 2b 6 CP (WP) ¹	3.-10.	Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts I ² (WP)	HS	2	6	WiSe	Hausarbeit (b)
		Religionsdidaktik am Beispiel eines Schlüsselthemas des Religionsunterrichts II (WP)	HS	2	6	SoSe	
D Dialog 3 CP	3.-10.	Ökumenische Kirchenkunde ² (WP)	Ü	2	3	SoSe	Essay (b)
		Interreligiöser Dialog (WP)	Ü	2	3	WiSe	

¹ Wenn Module in zwei Varianten angeboten werden (z.B. „Altes Testament 2a“ und „Altes Testament 2b“), darf nur eine Variante belegt werden. In dem Modul „Neuen Testament“ oder „Systematische Theologie 2“ oder „Religionspädagogik“ ist eine Hauptseminararbeit zu schreiben. Das bedeutet, dass genau eine b-Variante gewählt werden muss: „Neues Testament 1b“ oder „Systematische Theologie 2b“ oder „Religionspädagogik 2b“.

² Turnusmäßig soll die Veranstaltung alle vier Semester konfessionell-kooperativ durchgeführt werden.